

three10 X

SOFTWARE - LIZENZVEREINBARUNG

GÜLTIG AB 01.11.2021

SOFTWARE – LIZENZVEREINBARUNG der three10 GMBH

Diese Software-Lizenzvereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen der three10 GmbH („three10“) und dem Kunden abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- three10 entwickelt und vermarktet hochwertige Software und Dienstleistungen.
- Der Kunde beabsichtigt, die Softwareprodukte von three10 zu nutzen.
- Die Nutzung der Softwareprodukte unterliegt der Zahlung einer Lizenzgebühr und den in dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen.

1. Softwarelizenz

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind jeweils die in der Bestellung des Kunden bzw. dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot von three10 (Angebot und Bestellung gemeinsam der „Auftrag“) einzeln aufgeführten Softwareprodukte von three10 („Lizenzierte Produkte“).

1.2. three10 gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Produkte nach Maßgabe des Lizenzmodells und der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Lizenzierten Produkte werden im Rahmen der Lizenz überlassen, nicht veräußert.

1.3. Die Lizenzierten Produkte umfassen jeweils (i) den kompilierten Softwarecode zur Ausführung des Softwareprogramms (Executable), (ii) alle von three10 während der Vertragslaufzeit gelieferten neuen Programmversionen (Major- und Minor-Releases) und Software-Updates (insbesondere Maintenance- Releases und Hot Fixes) des Lizenzierten Produkts, (iii) ggfs. die Datenträger, sofern die Software auf Datenträgern geliefert wird und (iv) die dazugehörige Dokumentation (einschließlich veröffentlichter Produktspezifikationen und Benutzerdokumentation).

2. Nutzungsumfang

2.1. Die Lizenz umfasst das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Lizenzierten Produkte entsprechend dem im Auftrag vereinbarten Lizenzmodell in dem nachfolgend beschriebenen Umfang und zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Das Recht zur Nutzung der Lizenzierten Produkte steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung aller Lizenzgebühren gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung.

2.2. Das Recht zur Nutzung ist zeitlich unbefristet, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Für eine zeitlich befristete Lizenz gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen unter Ziffer 14 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 12 bleibt in jedem Fall unberührt.

2.3. Im Rahmen dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Nutzung“ jedes dauerhafte oder vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Lizenzierten Produkte zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Lizenzierten Produkte.

2.4. Die Lizenzierten Produkte dürfen vom Kunden ausschließlich zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs genutzt werden.

2.5. Der Zugriff auf die Lizenzierten Produkte sowie das Recht auf deren Nutzung im Rahmen des betrieblichen Ablaufs des Kunden ist lediglich den beim Kunden beschäftigten Personen gestattet („Berechtigte Nutzer“).

2.6. Der Kunde kann die Neuausstellung eines Lizenzschlüssels anfordern (falls dieser im Lieferumfang des Lizenzierten Produktes ist), sofern dies beispielsweise aufgrund des Wechsels des Arbeitsplatzes oder des Lizenzservers erforderlich ist. Die Neuausstellung des Lizenzschlüssels ist beim ersten Mal kostenlos. Für jede weitere Änderung wird eine Änderungsgebühr in Höhe von netto EUR 49,00 fällig.

2.7. Die Lizenzierten Produkte dürfen abhängig von dem vereinbarten Lizenzmodell wie folgt verwendet werden:

2.7.1 Im Falle der Gewährung einer Nodelocked-Lizenz dürfen die Lizenzierten Produkte nur auf dem im Lizenzierungsprozess definierten Computer verwendet werden.

2.8. Der Kunde hat eigenverantwortlich für die Sicherung der Lizenzierten Produkte und Daten Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt, Sicherungskopien der Lizenzierten Produkte und der darin enthaltenen Daten herzustellen, sofern dies für die künftige Nutzung des Lizenzierten Produkts, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist.

2.9. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e Urheberrechtsgesetz) ist eine weitergehende Nutzung der Lizenzierten Produkte, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, Umarbeitung, Modifizierung, vollständige oder teilweise Integration in oder Verbindung mit anderen Softwareprogrammen, das Kopieren, Reproduzieren, Dekompilieren, Nachbauen oder Reverse Engineering, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Schnittstellenintegrationen.

3. Abtretung und Unterlizenzierung

Diese Lizenz gilt jeweils für einen bestimmten Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Lizenz (vollständig oder teilweise) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der three10 abzutreten oder zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen zu gewähren.

4. Lizenzgebühr und Zahlung

4.1. Als Vergütung für die unter dieser Vereinbarung gewährte Lizenz zahlt der Kunde an three10 die gesondert vereinbarte Lizenzgebühr. Sämtliche Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern anwendbar).

4.2. Alle gemäß dieser Vereinbarung zu zahlende Beträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das von three10 angegebene Konto zu überweisen. Sämtliche Kosten und Gebühren für die Zahlung trägt der Kunde.

4.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der three10 ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung

5.1 Die Lizenzierten Produkte einschließlich der Dokumentation werden, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird, digital über einen Download zur Verfügung gestellt.

5.2 Der Lizenzcode zur Aktivierung des Lizenzierten Produkts wird ebenfalls digital, in der Regel per E-Mail, zur Verfügung gestellt.

6. Geistige Eigentumsrechte/Urheberrechtsschutz

6.1 Unbeschadet der durch diese Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben alle Rechte an den Lizenzierten Produkten sowie an vom Kunden eventuell angefertigten Kopien oder Teilkopien der Lizenzierten Produkte (sei es der gelieferten Version oder einer unter Verletzung dieser Vereinbarung überarbeiteten Version) bei three10.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Kennungen, Schutzvermerke wie Marken und Urheberrechtszeichen und andere vorbehalten Rechte in Bezug auf die Lizenzierten Produkte unverändert beizubehalten. Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke auf den Datenträgern, soweit vorhanden, und der Dokumentation dürfen nicht entfernt werden.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, über von ihm vertragsgemäß hergestellte Kopien oder Teilkopien der Lizenzierten Produkte Aufzeichnungen zu führen, die Kopien an einem sicheren Ort aufzubewahren sowie auf Anfrage Auskunft hierüber zu erteilen.

6.4 Erhält der Kunde Kenntnis von nicht autorisiertem Besitz, Nutzung oder Zugriff auf ein Lizenziertes Produkt, so hat er three10 hierüber unverzüglich zu informieren und three10 alle entsprechenden Informationen zukommen zu lassen. Der Kunde wird three10 bei Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren, die three10 zum Schutz ihrer Rechte auf eigene Kosten anstrengt, soweit möglich unterstützen.

7. Prüfungsrecht von three10

7.1 Jede Nutzung der Lizenzierten Produkte über den vereinbarten Umfang hinaus ist eine vertragswidrige Nutzung und three10 unverzüglich mitzuteilen. Beruht eine vertragswidrige Nutzung darauf, dass die Lizenzierten Produkte (gleichzeitig) von mehr Nutzern als vereinbart, von nicht berechtigten Nutzern oder nicht an dem vereinbarten Standort, Arbeitsplatz oder Computer genutzt werden, ist der Kunde verpflichtet, bis zum Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich der Erweiterung der Nutzung, sofern möglich, oder der Einstellung der vertragswidrigen Nutzung, eine Entschädigung an three10 entsprechend der Lizenzpreisliste von three10 zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.2 three10 ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Einhaltung des Nutzungsumfangs, beim Kunden vor Ort selbst oder durch einen von three10 beauftragten Dritten zu überprüfen. three10 ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden die Standorte und/oder Arbeitsplätze zu besichtigen.

8. Vertraulichkeit

8.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten, Know-how sowie sämtliche sonstigen als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen (gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form), die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei (im Folgenden „Offenbarende Partei“) an die andere Partei (im Folgenden „Empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Vertrauliche Informationen von three10 sind insbesondere sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten und Know-how im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten.

8.2 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die von der Offenbarenden Partei an die Empfangende Partei übermittelt oder dieser in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

8.2.1 sind von der Empfangenden Partei streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden,

8.2.2 dürfen von der Empfangenden Partei weder Dritten zugänglich gemacht noch veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden,

8.2.3 sind von der Empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich zu behandeln, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

8.3 Als Dritte gelten nicht die Arbeitnehmer der jeweiligen Partei, die ihrerseits zur Geheimhaltung entsprechend dieser Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sind.

8.4 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind die Informationen, von denen die Empfangende Partei nachweisen kann, dass

8.4.1 die Informationen im Zeitpunkt der Übermittlung an die Empfangende Partei bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

8.4.2 die Empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese Informationen berechtigter Weise an die Empfangende Partei weitergeben durfte, oder

8.4.3 sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die Offenbarende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder

8.4.4 die Empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die Offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.

8.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenbarenden Partei. Die Empfangende Partei ist verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung der Offenbarenden Partei, spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch die Offenbarende Partei nach Kündigung oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages, unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die Offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung der offenbarenden Partei eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der Offenbarenden Partei die Tatsache dieser Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

8.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

9. Gewährleistung

9.1 three10 gewährleistet, dass das zur Verfügung gestellte Lizenzierte Produkt im Wesentlichen der Programmbeschreibung und/oder Dokumentation entspricht. Im Falle von geringfügigen oder unwesentlichen Abweichungen von den vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften sowie im Falle der leichten Nutzungsbeeinträchtigung besteht kein Gewährleistungsanspruch. Programmbeschreibungen stellen keine Garantie dar, es sei denn, dies wird in einer separaten Vereinbarung schriftlich festgehalten.

9.2 Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für three10 möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und three10 möglichst schriftlich - im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lizenzierten Produkte, in allen anderen Fällen unverzüglich nach ihrer Entdeckung - mitzuteilen.

9.3 three10 ist berechtigt, Mängel an den Lizenzierten Produkten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Behebung von Mängeln kann nach Wahl von three10 durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder in Form eines Austausches gegen eine neue oder andere Softwareversion (Ersatzlieferung) erfolgen. Bis zur endgültigen Mängelbeseitigung ist three10 berechtigt, eine Übergangslösung anzubieten (Zwischenlösung). Der Kunde erkennt an, dass die perfekte Beseitigung von Softwaremängeln nicht in jedem Fall möglich ist.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln zu ergreifen sowie three10 im Falle eines Gewährleistungsanspruchs nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Programmbeschreibung und/oder Dokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Behebung von Fehlern mitzuwirken.

9.5 Falls die Beseitigung von Mängeln für three10 nicht zumutbar oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, ist der Kunde berechtigt, die Lizenzgebühr für das betreffende Lizenzierte Produkt entsprechend zu reduzieren oder die betreffende Lizenz fristlos zu kündigen. Ziffer 12 und 13 dieser Vereinbarung gelten in diesem Fall entsprechend. Eventuell entstehende Schadensersatzansprüche unterliegen den Bestimmungen aus Ziffer 11.

9.6 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Lizenziertes Produkt zurückzuführen ist, ist three10 berechtigt, den mit der Analyse oder der sonstigen Bearbeitung bereits entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei three10 gegenüber dem Kunden zu berechnen.

9.7 Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn die Ansprüche auf vom Kunden hergestellten Programmen oder Daten oder auf der Tatsache beruhen, dass die Lizenzierten Produkte nicht in der unveränderten, ursprünglichen, von three10 gelieferten Version oder gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung genutzt wurden oder unter Umständen genutzt wurden, die von den in der Dokumentation beschriebenen Umständen abweichen.

9.8 Die Gewährleistungsfrist für Mängel (Sach- und Rechtsmängel) beträgt ein (1) Jahr ab dem Datum der Lieferung des Lizenzierten Produkts. Dies gilt nicht im Fall von Ziffer 9.9

9.9 Im Falle von arglistig verschwiegenen Mängeln und im Falle der Übernahme von Garantien durch three10 bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 Im Falle eines während der Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr ab dem Datum der Lieferung des Lizenzierten Produkts durch den Kunden gegenüber three10 geltend gemachten Rechtsmangels stellt three10 den Kunden von allen Ansprüchen und Kosten frei, die auf einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Besitz oder die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzierten Produkts beruhen.

10.2 Voraussetzung für die Verpflichtung von three10 nach Ziffer 10.1 ist, dass der Kunde three10 von solchen Ansprüchen unverzüglich benachrichtigt hat und three10 alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben oder mit Zustimmung von three10 erfolgen. Im Rahmen der Verteidigung gegen diese Ansprüche wird der Kunde three10 jegliche zumutbare Unterstützung gewähren.

10.3 Sind gegen den Kunden während der Gewährleistungsfrist Ansprüche gemäß Ziffer 10.1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann three10 das entsprechende Nutzungsrecht von dem Verfügungsberechtigten erwirken oder das betroffene Lizenzierte Produkt auf ihre Kosten ändern oder austauschen.

10.4 Ist die Erwirkung des Nutzungsrechts bzw. die Änderung oder der Austausch im Rahmen der Gewährleistung mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede Partei die Lizenz für das betreffende Lizenzierte Produkt entsprechend fristlos kündigen. Ziffer 12 und 13 dieser Vereinbarung gelten in diesem Fall entsprechend. Eventuell entstehende Schadensersatzansprüche unterliegen den Bestimmungen aus Ziffer 11.

10.5 Die Verpflichtungen von three10 nach dieser Ziffer 10 entfallen, wenn die Ansprüche des Dritten auf vom Kunden hergestellten Programmen oder Daten oder auf der Tatsache beruhen, dass die Lizenzierten Produkte nicht in der unveränderten, ursprünglichen, von three10 gelieferten Version oder gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung genutzt wurden.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 three10 haftet dem Kunden in Bezug auf Schäden, die durch einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen von three10, durch eine unerlaubte Handlung oder auf anderer rechtlicher Grundlage entstanden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

11.2 three10 haftet unbeschränkt für Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von three10, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.3 Ferner haftet three10 für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten im Sinne dieser Regelung umfassen neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. three10 haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind.

11.4 Die Haftung der three10 nach vorstehender Ziffer 11.3 für die einfach fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.5 Die Haftung für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden nach vorstehenden Ziffern 11.3 und 11.4 ist dabei auf die Höhe der durch three10 insgesamt im Rahmen dieser Vereinbarung vereinnahmten Lizenzgebühr begrenzt.

11.6 Für die Wiederherstellung von Daten haftet three10 außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Ziffern 11.3 bis 11.5 nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

11.7 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet three10 nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

11.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der three10, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für einen Mangel nach Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

11.9 Soweit die Haftung von three10 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der three10.

11.10 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche nach vorstehender Ziffer 11.3 innerhalb von einem (1) Jahr. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Abgesehen von den in Ziffer 9.5 und Ziffer 10.4 genannten Fällen sind die Parteien berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gegenüber der jeweils anderen Partei zu kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt. Wesentliche Verpflichtungen sind insbesondere die sich aus den Ziffern 2, 3, 4, 6 und 8 ergebenden Verpflichtungen.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Folgen der Beendigung der Vereinbarung

13.1 Nach der Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, ist der Kunde verpflichtet,

13.1.1 die Nutzung des Lizenzierten Produkts umgehend einzustellen und

13.1.2 innerhalb von fünf (5) Tagen nach Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung die Originale und alle Kopien des Lizenzierten Produkts und der unterstützenden Materialien in Objektcode- oder Quellcodeformat, in maschinenlesbarer oder von Menschen lesbarer Form, die sich in seinem Besitz befinden, dauerhaft zu löschen und/oder zu zerstören.

13.2 Auf Anforderung von three10 ist der Kunde verpflichtet, gegenüber three10 die Einhaltung der Pflichten nach Ziffer 13.1 schriftlich zu bestätigen.

14. Besondere Bestimmungen für zeitlich befristete Lizenzen (Miete)

14.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für zeitlich befristete Lizenzen entsprechend, sofern nicht in dieser Ziffer 14 etwas Abweichendes bestimmt ist:

14.2 Das Recht zur Nutzung der Lizenzierten Produkte ist auf die im Auftrag angegebene feste Mietzeit begrenzt. Die feste Mietzeit beginnt mit Lieferung des Lizenzierten Produkts gemäß Ziffer 5. Wird das Mietverhältnis über die feste Mietzeit hinaus fortgesetzt, läuft es auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann das Mietverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von zehn Tagen zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Mietverhältnisses gilt Ziffer 13.

14.3 Soweit im Auftrag nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die vereinbarte Lizenzgebühr (Miete) monatlich im Voraus zu zahlen.

14.4 Die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung erfolgt nach Wahl von three10 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Abweichend von Ziffer 9.8 entspricht die Gewährleistungsfrist der Mietzeit. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

15. Software-Pflegevereinbarung

Mit Auslieferung einer Lizenz, erhält der Kunde automatisch 12 Monate Software-Pflege. Diese beinhaltet alle neuen Programmversionen (Major- und Minor-Releases). Nach Ablauf der ersten 12 Monate hat der Kunde die Möglichkeit eine Software-Pflegevereinbarung abzuschließen. Diese beinhaltet erneut alle neuen Programmversionen, welche im Zeitraum der Vereinbarung veröffentlicht werden. Neue Programmversionen werden dem Kunden über das Partner-Portal auf www.three10.eu zur Verfügung gestellt.

16. Geltendes Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der three10 anwendbar sind und einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen dieser Software-Lizenzvereinbarung widersprechen, haben die Bestimmungen dieser Software-Lizenzvereinbarung Vorrang.

17.2 Die Parteien sind verpflichtet, über die Bestimmungen dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren. three10 ist jedoch berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden als Referenz bei der Akquisition potenzieller Neukunden in ihren Marketingunterlagen zu nennen. three10 ist des Weiteren berechtigt, den Kunden auf ihrer Internetseite in Form einer unveränderten Abbildung der Wort- und/oder Bildmarke des Kunden als Referenz aufzuführen.

17.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung oder die ihm daraus entstehenden Rechte ohne vorherige, schriftliche Zustimmung durch three10 abzutreten.

17.4 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die entsprechende unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

17.5 Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist München, Deutschland.

17.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der three10. three10 ist jedoch

berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

three10 GmbH
Max-Planck-Straße 6
85609 Aschheim
Deutschland